

1 „Lasset uns aber rechtschaffen sein in der Liebe ...“

2 **Gemeinsames Wort der**
3 **Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK)**
4 **und der Union Evangelischer Kirchen in der EKD (UEK)**

5 **Gedenken an zwei Jahrhunderte Unionskirchen**
6 **und selbständige evangelisch-lutherische Kirchen**
7 **1817–2017**
8

9
10 **Präambel**

11 I. Gemeinsame Herkunft:

12 SELK und UEK als Kirchen aus der Reformation

13 II. Wiederentdeckter Impuls:

14 Die Predigt von Franz-Reinhold Hildebrandt zur 150-Jahr-Feier der Union 1967

15 III. Gemeinsamkeiten und Differenzen im gegenwärtigen Gespräch:

16 Unabhängigkeit und Bekenntnis – Gottesdienst und Agende – Lehre und
17 Kirchengemeinschaft

18 IV. Gemeinsame Zukunft:

19 Den Auftrag Christi miteinander wahrnehmen
20
21

22 **Präambel**

23 Überzeugt, dass es angemessen und heilsam ist, dem Dreieinigen Gott allein die
24 Ehre zu geben und die Gaben seines Evangeliums dankbar zu empfangen und zu
25 bezeugen, und angestoßen durch das bevorstehende 500-jährige Jubiläum der
26 Reformation sowie die 200. Wiederkehr des Aufrufes zur lutherisch-reformierten
27 Union in Preußen kommen die Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche (SELK)
28 und die Union Evangelischer Kirchen in der EKD (UEK) nach intensiver
29 gemeinsamer historischer und theologischer Arbeit zu der folgenden Sicht auf
30 Geschichte und Gegenwart ihres Verhältnisses zueinander. Als von der Reformation
31 geprägte Kirchen, für deren Lehre und Leben die in den Schriften des Alten und
32 Neuen Testaments bezeugte Heilsbotschaft alleiniger und vollkommener Maßstab
33 ist, erkennen sie die im Laufe ihrer Geschichte entstandenen Brüche und Distanzen

34 als eine erhebliche Last. Sie bringen sie vor Gott im Vertrauen darauf, dass es Frucht
35 trägt, immer wieder neu vor ihm aufeinander zu hören und miteinander danach zu
36 streben, als seine Zeugen in der Welt zu wirken. Gemeinsam hoffen SELK und UEK
37 darauf, dass die, die mit Tränen säen, doch mit Freuden ernten werden.

38

39 I. Gemeinsame Herkunft:

40 SELK und UEK als Kirchen aus der Reformation

41 Die SELK und die UEK verstehen sich jeweils als Kirchen, deren geschichtliche
42 Ausprägung und Selbstverständnis wesentlich in der Reformation des 16.
43 Jahrhunderts wurzeln. Als solche stehen sie in der Tradition der (lateinischen)
44 Westkirche. Sie teilen mit dieser auch das Erbe der altkirchlichen Bekenntnisbildung
45 im trinitarischen und christologischen Dogma. Auf dieser Grundlage erkennen sie
46 sich wechselseitig als Kirchen in der einen, heiligen, allgemeinen und apostolischen
47 Kirche.

48 Diese wechselseitige Erkenntnis besteht unbeschadet der theologischen und
49 politischen Konflikte und Trennungen, die zur Entstehung beider Kirchentümer im 19.
50 Jahrhundert führten. Sie schließt die Einsicht ein, dass sowohl die Kirchen der (alt-)
51 preußischen Union als auch die selbständigen evangelisch-lutherischen Kirchen ihre
52 Gestalt, ihr Profil und ihre Eigenart im Miteinander des reformatorischen Erbes, im
53 Gegeneinander kirchlicher Positionierungen und im Gegenüber unterschiedlicher
54 Betonung der komplexen Faktoren des Kircheseins ausgebildet haben.

55 Die UEK und die SELK beziehen sich in ihrer Lehre vom Glauben und von der Kirche
56 auf Grundeinsichten der Reformation, die das biblische Zeugnis des Evangeliums
57 neu entdeckt und zur Geltung gebracht hat:

58 Schöpfer des *Glaubens* ist der Drei-Eine Gott kraft seiner Selbst-Mit-Teilung. Der von
59 Gott ins Dasein gerufene Glaube ist Rezeptivität für solche Selbstmitteilung Gottes;
60 als wesentliches Moment dieses Glaubens verstehen beide Kirchen das Vertrauen
61 auf den sich heilvoll erschließenden Gott und dessen Selbstzusage. So sind die
62 Selbstmitteilung Gottes und das durch ihn im Glaubenden geschaffene personale
63 Verhältnis zwischen Gott und Mensch wechselseitig aufeinander bezogen.

64 Dieser Gott-geschaffene und Gott-geschenkte Glaube des Menschen ist
65 responsorischer Natur: Der Glaube(nde) antwortet mit seinem „Ja und Amen“ auf das

66 grundlegende und vorgängige „Ja und Amen“ Gottes, der seine vom Untergang
67 bedrohten Geschöpfe aus dem Verderben herausgeholt hat und immer wieder
68 herausholt.

69 Wie der Glaube der einzelnen Menschen, so hängt auch die Existenz der *Kirche* von
70 den Wirkmitteln ab, aus denen sie entsteht; ihr Lebensgrund, nämlich Wort und
71 Sakrament, wird nicht von ihr selbst geschaffen. Davon abgeleitet ist der Kirche
72 aufgetragen, durch die Verkündigung des Wortes und die Verwaltung der
73 Sakramente, ihre zentralen Lebensäußerungen, weiterzugeben, was Gott zur
74 Mitteilung seines Heils eingesetzt hat (Augsburger Bekenntnis, Art. 4-10). Die
75 Verfassung der Kirche ist daher grundlegend theozentrisch; in dieser Hinsicht wird
76 die Kirche biblisch „Leib Christi“ oder „Volk Gottes“ genannt. Für die Glaubenden und
77 ihre Gemeinschaft als Glieder des Leibes Christi bzw. des Volkes Gottes gilt, dass in
78 ihrem Gottesbezug persönlicher Glaube und der Glaube in der Gemeinschaft der
79 Christenheit zusammengehören.

80 Solche Einheit der Christen(heit) ist den verschiedenen Kirchen, Konfessionen,
81 Denominationen vor-gegeben: Sie ist Gabe des Dreieinigen Gottes. Sie ist damit
82 auch dem Bemühen getrennter Kirchen um die Beschreibung und Darstellung
83 kirchlicher Einheit vor-geordnet.

84 Gemeinsam sind die SELK und die UEK der Überzeugung, dass ebenso der das
85 kirchliche Leben der jeweiligen Bekenntnisgemeinschaft bestimmende Lebensgrund
86 dazu führt, dass die Glieder dieser Gemeinschaft ihr Leben konsequent am
87 Bekenntnis ausrichten. Dabei ist freilich zu bedenken, warum Menschen einem
88 bestimmten Bekenntnis anhängen und ihr Leben in einer durch dieses bestimmten
89 Glaubensgemeinschaft führen; diese Gründe sind nicht einfach mit den jeweiligen
90 dogmatischen Explikationen des Bekenntnisses gleichzusetzen, sondern sind auch
91 Niederschlag konfessioneller wie konfessionskultureller Prägung.

92 Die Unterscheidung zwischen Gottes Gabe an die Kirche und der kirchlichen Antwort
93 auf diese Gabe zeigt an, dass die Beschäftigung mit dem gemeinsamen Grund des
94 *Glaubens* im Vorfeld oder unter Einklammerung der Frage geschieht, welche
95 Bedingungen für den Vollzug *kirchlicher* Gemeinschaft anzusetzen sind. Historisch
96 und systematisch bestehen diesbezüglich zwischen der UEK und der SELK noch
97 Differenzen, etwa in den Antworten auf die Frage nach den Bedingungen von
98 Kirchengemeinschaft im Sinn von Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft sowie von

99 Interkommunion und Interzelebration. Dies lässt sich an der zwischen beiden Kirchen
100 abweichenden Gewichtung des Bekenntnisprozesses im Reformationsjahrhundert
101 und an dem zwischen beiden Kirchen unterschiedlich aufgefassten Zusammenhang
102 von Verkündigung und Lehre exemplifizieren, wie er sich etwa in der Stellung zum
103 Leuenberger Ökumenemodell spiegelt.

104 Vor dem Hintergrund der beiden Kirchen geschenkten Selbstmitteilung Gottes sind
105 diese Differenzen als je unterschiedliche Antworten auf die Frage aufzufassen, bis zu
106 welchem Grade Gottes Gabe an die Kirche von dieser die verbindliche Artikulation im
107 lehrhaften Bekenntnis verlangt und in welchem Maße diese Verbindlichkeit in das
108 gottesdienstliche Leben der Kirche sowie in das persönliche Leben ihrer einzelnen
109 Glieder hineinreichen muss.

110

111

112 **II. Wiederentdeckter Impuls:**

113 **Die Predigt von Franz-Reinhold Hildebrandt zur 150-Jahr-Feier der Union** 114 **1967¹**

115 Die Predigt des damaligen Leiters der Kirchenkanzlei der EKU Franz-Reinhold
116 Hildebrandt zur 150-Jahr-Feier der preußischen Union 1967 stellte bis zur
117 öffentlichen Erklärung über die Aufnahme von Gesprächen zwischen UEK und SELK
118 im Januar 2012 ein weithin verborgenes Moment in der Beziehung zwischen Union
119 und selbständigen Lutheranern dar. Nicht zufällig schließt die Predigt an Epheser
120 4,15-16 an: „Lasset uns aber rechtschaffen sein in der Liebe und wachsen in allen
121 Stücken an dem, der das Haupt ist, Christus, von welchem aus der ganze Leib
122 zusammengefügt ist.“ Dies steht auch als biblisches Leitmotiv der III. These der
123 Barmer Theologischen Erklärung voran.

124 Ausdrücklich greift Hildebrandt auch den Grundartikel in der Ordnung der
125 Evangelischen Kirche der Union auf, nach dem wir „in Buße und Dank auch über
126 ihrer besonderen Geschichte die Gnade Gottes glauben dürfen“. Obwohl
127 Hildebrandts Predigt in den Publikationen der EKU zur Unionsfeier 1967 nicht
128 veröffentlicht wurde und obwohl kaum anzunehmen ist, dass Altlutheraner an dem

¹ Abgedruckt in: Preußische Union, lutherisches Bekenntnis und kirchliche Prägungen. Theologische Ortsbestimmungen im Ringen um Anspruch und Reichweite konfessioneller Bestimmtheit der Kirche, hg. v. J. Kampmann und W. Klän, Göttingen 2014, S. [19]-23.

129 Gottesdienst teilgenommen haben, ist Hildebrandts Bitte um Vergebung auf
130 altlutherischer Seite aufmerksam wahrgenommen und insbesondere in den Berliner
131 Gemeinden der selbständigen Lutheraner mit Achtung und Dankbarkeit zitiert
132 worden.

133 Sowohl in der Motivation des Predigers zu diesem Schritt wie auch darin, dass die
134 Predigt weder publiziert noch von einem offiziellen Kontakt zwischen EKU und
135 Altlutheranern begleitet wurde, schattet sich die Situation der Kirchen unter dem
136 ostdeutschen Regime und unter den Bedingungen der Teilung Deutschlands ab.

137 Wir verstehen diesen Text angemessen, wenn wir aus ihm nicht allein die im Namen
138 der Union ausgesprochene Bitte der Vergebung vernehmen, sondern wenn wir ihn
139 als Zeugnis von „Gottes Zuspruch und Anspruch“ an das Leben unserer Kirchen
140 hören. So ermöglicht sie eine gemeinsame Sicht auf die Geschichte unserer
141 Trennung und die Entdeckung unserer Verbundenheit in dieser Trennung und über
142 sie hinaus.

143 Hildebrandt weist im Namen der Union auf die historische und „bis heute
144 nachwirkende“ Schuld hin, welche der preußische Staat und die mit ihm
145 summeepiskopal eng verwobene Landeskirche durch die Anwendung von Gewalt
146 gegen die Lutheraner in Preußen auf sich geladen haben.

147 Da die in der Predigt ausgesprochene Vergebungsbitte aus dem Jahr 1967 die
148 Adressaten nicht offiziell erreichte und deshalb auch eine Reaktion von Seiten der
149 selbständigen Lutheraner ausblieb, steht es noch aus, solche menschliche
150 Vergebung in historischem Kontext versöhnend auszusprechen. In diesem
151 Zusammenhang kommt auch in den Blick, dass die selbständigen evangelisch-
152 lutherischen Kirchen für die Überbrückung von Spannungen und Spaltungen lange
153 Zeit benötigten und die ökumenischen Herausforderungen erst spät erkannten.
154 Gemeinsam lesen wir die Predigt Hildebrandts heute als Mahnung und mit der
155 Bereitschaft, die blinden Flecken kirchlicher Existenz in je eigener Demut im Spiegel
156 des Wortes Gottes zu erkennen und vor Gott zu bekennen.

157 Hildebrandt entfaltet die „spannungsvolle Einheit“ von „Wahrheit“ und „Liebe“ in der
158 Kirche. Unter anderem illustriert er dieses Miteinander mit dem Begriffspaar
159 „Bekenntnis“ und „Kirchengemeinschaft“. Damit berührt er eine ekklesiologische
160 Spannung, die uns auch gegenwärtig in der Begegnung zwischen UEK und SELK
161 grundlegend beschäftigt. Wir sind uns darin einig, dass die Kirche Wahrheit und

162 Liebe nur verbinden kann, wenn sie zu dem hin wächst, „der das Haupt ist, Christus“.
163 Wahrhaftigkeit ist ein notwendiger Dienst der Liebe. Aber die Liebe ist auch die
164 notwendige Voraussetzung der Wahrhaftigkeit. Dazu gehört die schmerzliche
165 Einsicht, dass wir zu einer völligen Einigkeit im Verständnis und in der Praxis des
166 Herrenmahls und über die Bedingungen von Kirchengemeinschaft bisher nicht
167 gefunden haben.

168 Die Predigt von Franz-Reinhold Hildebrandt stellt die kirchliche Union in das Licht
169 jener Einheit, die allein durch Christus gegeben ist. Damit wird die Union
170 christologisch gewürdigt und zugleich in ein kritisches Licht gestellt: Bei allen „sehr
171 menschlichen Motiven“, die zur Union führten, gilt sie den Kirchen der Union als
172 Zeichen für Gottes „große Gabe der kirchlichen Einheit“. Unter diesem Blickwinkel
173 „weist die Union über sich hinaus“ – entgegen aller „Selbstberuhigung“ und
174 „Selbstüberschätzung“. Sie ist „nur eine vorbereitende Stufe“, aber eben doch „ein
175 vorbereitender Dienst für das ökumenische Zeitalter der Christenheit“ und damit
176 Gabe und Verpflichtung in einem.

177 In dieser Sicht bekommt die Union, wie sie in der UEK ihre heutige Gestalt hat, für
178 die SELK eine erinnernde und mahnende Funktion, in Gebet und Dienst an der
179 Einheit der Kirche im Spannungsfeld von Wahrheit und Liebe nicht nachzulassen und
180 das lutherische Erbe in die ökumenischen Dialoge einzutragen. Zugleich lässt sich
181 die UEK von der SELK daran erinnern und dazu mahnen, die Orientierung gebende
182 Bindung der Kirche an das Bekenntnis in ihrem Leben zur Geltung zu bringen.

183 Hildebrandt vermag 1967 auch für die „Segnungen Gottes“ zu danken, die in der
184 Geschichte der altpreußischen Kirche erkennbar geworden sind, und nennt dafür als
185 Beispiele die Solidarität der „Altlutheraner“ mit den bedrängten Gemeinden der
186 Bekennenden Kirche und „die Kraft des Widerstands und der Scheidung der Geister“,
187 welche die altpreußische Bekennende Kirche in ihrer Abwehr der
188 nationalsozialistischen Ideologie „in besonderem Maße von Gott erhalten“ habe.
189 Dieser historische Berührungspunkt kann exemplarische Dimension bekommen
190 dafür, dass die Bekenntnisse der Kirche ihre Kraft in Notzeiten entfalten und dass
191 Zeiten kirchlicher Unterdrückung die Bedeutung der Ökumene erfahrbar werden
192 lassen.

193 Im Vertrauen auf jene Einheit von Wahrheit und Liebe, die uns in Christus
194 vorgegeben und aufgegeben ist, hören wir heute in UEK und SELK die Botschaft

195 dieser Predigt von Neuem – dankbar und bußfertig. Gemeinsam machen wir uns die
196 Bitte an den Heiligen Geist aus dem alten Pfingstlied „Jauchz, Erd und Himmel, juble
197 hell“ von Ambrosius Blarer zu Eigen, mit der Hildebrandt seine Predigt schloss:

198 Dem Vater und Sohn bist gemein,
199 in dir sie kommen überein,
200 du bist ihr ewig Bande.
201 Also mach uns auch alle eins,
202 daß sich absondre unser keins,
203 nimm fort der Trennung Schande
204 und halt zusammen Gottes Kind,
205 die in der Welt zerstreuet sind
206 durch falsche Gwalt und Lehre,
207 daß sie am Haupt fest halten an,
208 loben Christum mit jedermann,
209 suchen allein sein Ehre.²

210

211

212 **III. Gemeinsamkeiten und Differenzen im gegenwärtigen Gespräch:**

213 **Unabhängigkeit und Bekenntnis – Gottesdienst und Agende – Lehre und**
214 **Kirchengemeinschaft**

215

216 **Unabhängigkeit und Bekenntnis**

217 Gemeinsam haben wir – vor allem in dem Kolloquium vom 26. bis 28. Februar 2013
218 in Wittenberg – in der Befassung mit der Geschichte unserer Kirchen gelernt, dass
219 auf Seiten der preußischen Lutheraner, die sich einer Annahme der Union und der
220 ihr entsprechenden gottesdienstlichen Ordnungen widersetzten, die Forderung nach
221 Unabhängigkeit der Kirche von allen staatlichen Vorgaben und Eingriffen ein
222 wesentliches Leitmotiv war. Dieses weist weit über die je spezifische
223 Entstehungsgeschichte von „Union“ und „Altlutheranern“ hinaus. Die Frage, wonach
224 sich Grund und Gestalt der evangelischen Kirche zu bemessen haben, war damit
225 aufgeworfen – sie wurde zunächst lutherisch-konfessionell gestellt und später auch
226 im Bereich der preußischen Landeskirche in ihrem Gewicht erkannt und gewürdigt,
227 insbesondere durch die Formulierung der Bekenntnisparagrafen zur Rheinisch-
228 Westfälischen Kirchenordnung (1855). Dass in diesem Kontext dem Neben- und
229 Miteinander unterschiedlicher Bekenntnisse und dementsprechender jeweiliger

² EKG (Ausgabe für die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg) 100,6; vgl. ELKG 100,6 und EG 127,5.

230 Bestimmtheit der Vorzug gegeben wurde, während im Bereich der lutherischen
231 Kirche in Preußen die ekklesial-exklusive Geltung des *einen* Bekenntnisses betont
232 wurde, führte zur Bildung unterschiedlicher Kirchentypen. Gleichwohl lässt die
233 manifeste Differenz noch den gemeinsamen, wenn auch geteilten Fragehorizont
234 erkennen, nämlich den nach der Selbstbestimmung der Kirche und der Gemeinden in
235 konfessorischer Absicht.

236

237 **Gottesdienst und Agende**

238 Im Bereich von Liturgie und Agende spiegeln sich die Unterschiede in Tendenzen zu
239 einer vermehrten Zahl von alternativ zu verwendenden, auch inhaltlich verschieden
240 geprägten gottesdienstlichen Formularen einerseits, in Tendenzen auf eine
241 größtmögliche Homogenisierung der gottesdienstlichen Vollzüge gerade im Blick auf
242 die inhaltliche Verbindlichkeit andererseits. Die Einsicht, dass der Gottesdienst der
243 christlichen Gemeinde bekenntnisbestimmt zu feiern ist, bedurfte im 19. und 20.
244 Jahrhundert und bedarf auch heute immer erneuter Erinnerung und Vergewisserung.
245 Eine gemeinsame Besinnung auf reformatorische Grundeinsichten wie diejenigen,
246 dass es sich beim Altarsakrament um eine Kirche gründende Stiftung des Herrn der
247 Kirche handelt, durch den die so begründete Christenheit auch im Lauf der Zeiten
248 ebenso mit ihm und untereinander verbunden wie durch ihn erhalten wird, könnte
249 und sollte Wege zu einer weiterführenden Verständigung eröffnen.

250 SELK und UEK stehen in unterschiedlichen, aber weder unvergleichbaren noch gegensätzlichen
251 agendarischen Traditionen. Zum Selbstverständnis der SELK zählt bis heute, dass Ordnung und
252 Gestalt ihrer Gottesdienste in der ausschließlichen Zuständigkeit der Kirche selbst liegen und dem
253 lutherischen Bekenntnis ohne Einschränkungen zu entsprechen und Ausdruck zu geben haben.

254 Am Anfang der Preußischen Landeskirche als einer der Vorgängerkirchen der UEK steht eben die
255 erwähnte unierte Einheitsagende – aber auch hier fehlte weder ein kirchlicher Widerstand gegen ihre
256 obrigkeitliche Verordnung noch ein Beharren darauf, dass die Agende einer evangelischen Kirche den
257 bestehenden konfessionellen Bindungen der Gemeinden Raum zu geben und in ihrem Gebrauch
258 auch örtliche bzw. regionale Besonderheiten und Eigenheiten zu ermöglichen hat. Die
259 bekenntnisliturgischen Anliegen fanden noch im 19. Jahrhundert in der preußischen Landeskirche
260 zunehmend Berücksichtigung, sowohl in der Kirchenordnung („Bekennnisparagrafen“) als auch in
261 der Agende von 1895, die mit der „Anderen Form“ dem reformierten Typ des Predigtgottesdienstes ein
262 eigenes Recht neben der lutherischen Messe als Grundstruktur einräumte. Vollends mit dem Ende
263 des landesherrlichen Kirchenregiments 1918 hat sich auch in den Nachfolgekirchen der preußischen
264 Landeskirche, die die Altpreußische Union (APU) und die Evangelische Kirche der Union (EKU)

265 bildeten und heute zur UEK gehören, jeder staatliche Anspruch auf die Wahrnehmung des ius
266 liturgicum erledigt.

267 Freilich steht in der SELK eine dezidiert lutherische Agende in Geltung, und zwar mit hoher
268 Verbindlichkeit, während die UEK und ihre Landeskirchen Agenden haben, die zwar ausnahmslos
269 auch lutherische Gottesdienstformulare, daneben aber auch reformierte Ordnungen sowie unierte
270 Varianten und Mischformen enthalten. In den Landeskirchen der UEK sind diese verschiedenen
271 Ordnungen nach den Bekenntnisständen der Gemeinden oder auch in der Kontinuität örtlicher bzw.
272 regionaler Traditionen aufgrund von Beschlüssen der Gemeindeleitungen nebeneinander in
273 Gebrauch. Hier wie dort gilt aber – zumindest im Prinzip –, dass die gültige Gottesdienstordnung nicht
274 etwa freiem Belieben der Liturgen zur Umgestaltung überlassen, sondern von diesen zu respektieren
275 ist. Das ius liturgicum wird in SELK und UEK vergleichbar in einer zwischen der Gesamtkirche und
276 den Gemeinden geteilten Zuständigkeit ausgeübt: Die zuständigen Gremien und Organe der
277 Gesamtkirche erarbeiten die Agenden und führen sie ein, die Leitungsorgane der Gemeinden
278 beschließen im Rahmen der agendarischen Vorgaben ihre örtliche Gottesdienstordnung.

279 Zu der in der UEK aufgrund der beschriebenen Verhältnisse geringer ausgeprägten Homogenität der
280 Gottesdienstordnungen kommt hinzu, dass hier die sogenannten „Gottesdienste in anderer Gestalt“
281 merklich verbreiteter sind als in der SELK. Das entspricht in der UEK der Konzeption des
282 Evangelischen Gottesdienstbuches und anderer vergleichbarer landeskirchlicher Agenden. Die
283 alternativen Gottesdienstformen haben allerdings die traditionellen, konfessionell bestimmten
284 Regelgottesdienste nicht verdrängt. Im Gegenteil: Wo sie als Ergänzung etabliert sind, entlasten sie
285 die überkommenen Formen vom Veränderungsdruck und tragen insofern sogar zu ihrer Stabilisierung
286 bei.

287 Aber mit ihren „Gottesdiensten in anderer Gestalt“ stehen die UEK-Kirchen nicht in einem Gegensatz
288 zur SELK. Denn auch hier drückt sich die auf dem bekenntnisgebundenen Konsens in der Lehre
289 beruhende Kircheneinheit liturgisch nicht ausschließlich in allerorten homogenen oder kongruenten
290 Gottesdiensten aus, sondern ebenfalls in durchaus variablen Feiergestalten, in denen das, was
291 lehrmäßig gilt, liturgisch inszeniert und erlebt werden kann. Auch die Lutherische Kirchenagende der
292 SELK sieht dafür Spielräume vor. Dass liturgische Spielräume auch Spielregeln brauchen, nach
293 denen das „Heilige Spiel“ durchaus nicht beliebig, wohl aber reichhaltiger als in einer Normalgestalt
294 gefeiert werden kann, gilt für SELK und UEK gleichermaßen. In der Überzeugung, dass der Einklang
295 mit dem lutherischen bzw. reformatorischen Bekenntnis im diachronen Wandel und in der synchronen
296 Vielfalt gottesdienstlicher Formen gewahrt werden kann, stimmen SELK und UEK grundsätzlich
297 überein.

298 Denn es ist in der UEK wie in der SELK unstrittig, dass alles, was im Gottesdienst in der Verkündigung
299 und in den Sakramenten, in Gebeten und Gesängen gesagt und gesungen, gehandelt und
300 gegebenenfalls gestisch gebärdet wird, im Einklang mit dem Zeugnis der Bibel und dem
301 reformatorischen bzw. lutherischen Bekenntnis stehen muss. Beide Kirchen stimmen weiter darin
302 überein, dass äußere Formen des Gottesdienstes nicht um des Heils, sondern um der Liebe bzw. der
303 Erbauung („Oikodome“) der Gemeinde willen nötig und deshalb auf Wiederholung angelegte
304 gottesdienstliche Rituale unverzichtbar sind. Sie stimmen auch darin überein, dass in der Handhabung

305 der agendarisch vorgegebenen Inhalte und Formen ein gewisses Maß von Freiheit walten darf bzw.
306 muss, das einer situativ zuträglichen Balance von Regel und Ausnahme verpflichtet ist und sich in
307 einer gestuften Verbindlichkeit des Unabdingbaren, des grundsätzlich zu Bewahrenden und des
308 aktuell Gebotenen konkretisiert.

309 So gibt es Elemente des Gottesdienstes, die in ihrer textlichen Geprägtheit vorgegeben sind, wie die
310 Formel zur Spendung der Taufe, die Credo-Texte, die Einsetzungsworte bei der Abendmahlsfeier und
311 das Gebet des Herrn. Weiter gibt es nahezu unveränderliche Elemente wie eine als Votum oder
312 Salutatio gestaltete trinitarische Eröffnung am Beginn und den Aaronitischen Segen zum Schluss. Auf
313 der anderen Seite gibt es in der Formulierung freie Elemente – so die freie (d.h. allein dem Zeugnis
314 der Schrift und dem Bekenntnis einerseits, dem Gewissen des Predigers andererseits verpflichtete)
315 Verkündigung, die zu den grundlegenden Obliegenheiten der Ordinierten gehört. Je mehr das
316 herkömmliche „Allgemeine Kirchengebet“ als aktuelle Fürbitte begriffen und gestaltet wird, desto mehr
317 zählt auch dieses zu den situativ adaptierbaren und damit gestaltungsoffeneren Elementen der
318 Liturgie – wiewohl die gebundenere Form des Allgemeinen Kirchengebets andererseits
319 bewahrenswert ist.

320 Im Ergebnis sehen wir SELK und UEK bei unbestreitbaren Unterschieden im liturgierechtlichen Rang
321 und im gottesdienstpraktischen Gebrauch ihrer Agenden doch auch in der gottesdienstlichen,
322 agendarisch orientierten Praxis in einer beachtlichen Nähe zueinander, die wahrgenommen und
323 gewürdigt zu werden verdient. Bei aller Bedeutung, die eine eigene Agende – und zumal die
324 Lutherische Kirchenagende der SELK – als Identitäts- und Einheitssymbol für eine Kirche hat, eröffnet
325 sich doch eine Perspektive, in der künftigen Weiterentwicklung der Agenden aufeinander zu hören und
326 in befruchtender Weise zusammenzuarbeiten.

327 Für den Bereich von Gottesdienst und Agende sind auch die Prägungsmöglichkeiten
328 kirchlicher und konfessioneller Identität unter den gegenwärtigen
329 Lebensverhältnissen zu berücksichtigen, die die Christenheit mehr als nur äußerlich
330 berühren. Dass dabei eine umsichtige seelsorgliche Praxis geübt und eingehalten
331 wird, die der Achtung vor der Gewissensbindung des anderen höchste Relevanz
332 einräumt, versteht sich auch zwischenkirchlich von selbst.

333

334 **Lehre und Kirchengemeinschaft**

335 Unterschiedlich wird der Zusammenhang von Bekenntnis und Kirchengemeinschaft
336 gesehen: Während auf Seiten der UEK Kirchengemeinschaft zwischen
337 bekenntnisverschiedenen evangelischen Kirchen für möglich – und in der
338 Leuenberger Konkordie für theologisch begründet – erachtet wird, gilt in der SELK
339 die historisch vorgegebene und systematisch vorgeordnete Rezeption des
340 Konkordienbuchs als Referenzrahmen und somit als Bedingung von

341 Kirchengemeinschaft. Die allen Christen und Kirchen gestellte Aufgabe, sich zu dem
342 *einen* Haupt und Herrn der Kirche zu bekennen und also Zeugnis zu geben von der
343 in ihm und durch ihn gegebenen Glaubenshoffnung der Christenheit, stellt freilich bei
344 schwindender Kirchlichkeit eine uns gemeinsame, in ihrem Gewicht und ihren Folgen
345 noch nicht wirklich ausgelotete Herausforderung dar. Obwohl zwischen unseren
346 Kirchen bisher keine Kirchengemeinschaft im Sinn von Kanzel- und
347 Abendmahlsgemeinschaft sowie von Interkommunion und Interzelebration besteht,
348 ist bemerkenswert, dass es geschichtlich gerade angesichts der Konfrontation mit
349 weltanschaulichen Distanzierungskräften antichristlicher und antikirchlicher Couleur
350 schon Erfahrungen geistlicher Verbundenheit zwischen Bekennender Kirche und
351 „Altlutheranern“ gab.

352 Dass es in der UEK für hinnehmbar gehalten wird, dass in größeren
353 Kirchengemeinschaften (UEK, EKD, GEKE) verschiedene Bekenntnisse in Geltung
354 stehen, die weder einfach noch vollständig harmonisierbar sind, während in der
355 SELK die unterschiedliche Konfessionsbestimmtheit vorfindlicher Kirchen als
356 hinderlich für die Gestaltung verbindlicher kirchlicher Einheit angesehen wird, zeigt,
357 dass an dieser Stelle Klärungen noch ausstehen.

358

359

360 **IV. Gemeinsame Zukunft:**

361 **Den Auftrag Christi miteinander wahrnehmen**

362 Das reformatorische Glaubenszeugnis artikuliert den gemeinsamen Lebensgrund,
363 der die SELK und die UEK als Kirchen verbindet. Die Gemeinsamkeit beider Kirchen
364 bezieht sich jedoch nicht nur auf die durchlebte Geschichte, deren Erinnerung beide
365 auch angesichts von Trennungen und Differenzen zusammenführt, sondern erstreckt
366 sich darüber hinaus auf die Zukunftsaufgaben, die beiden Kirchen gestellt sind.

367 Die SELK und die UEK haben gemeinsam den Auftrag, auch in Zukunft das sie
368 verbindende Evangelium der liebevollen und vergebungsbereiten Selbsterschließung
369 des dreieinigen Gottes zu verkündigen. Damit stimmen beide in das grundlegende
370 Zeugnis der Reformation ein. Es ruft beide Kirchen zusammen mit der ganzen
371 Christenheit zum Zeugnis in der Welt auf und mahnt sie zugleich, in den
372 Bemühungen um Klärung der bestehenden Differenzen im Verständnis und

373 bezüglich der Geltung des reformatorischen Glaubenszeugnisses nicht
374 nachzulassen.

375 Die SELK und die UEK wissen sich gemeinsam gerufen zu Zeugnis und Dienst in
376 einer Welt, die weithin nicht mehr von christlichen Überzeugungen, Einsichten und
377 Traditionen geprägt ist. Gemeinsam sehen sie sich verpflichtet, so zu wirken, dass
378 sie als Zeugen der heilvollen Zuwendung des dreieinigen Gottes in Christus erkannt
379 werden.

380 SELK und UEK sind dankbar für die Begegnungen und Gespräche in den
381 zurückliegenden Jahren: für die Erfahrung von Wertschätzung und
382 Geschwisterlichkeit, für gemeinsames Fragen und Lernen, für die Entdeckung von
383 Gemeinsamkeiten ebenso wie für das Aussprechen und Aushalten bestehender
384 Differenzen. Aufgrund dieser Erfahrungen wissen sich UEK und SELK verpflichtet,
385 das Gespräch weiter zu pflegen und Gelegenheiten zu suchen, den gemeinsamen
386 Auftrag auch gemeinsam wahrzunehmen. SELK und UEK vertrauen darauf, dass der
387 dreieinige Gott Mittel hat und Wege zeigt, bestehende Differenzen in der Lehre und
388 im Leben Seiner Kirche zu überwinden und geschichtliche Brüche zu heilen – weit
389 über die Gemeinsamkeit hinaus, an der wir uns jetzt schon freuen.

Kommentar der Theologischen Kommission der SELK zum

„Gemeinsamen Wort der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK) und der Union Evangelischer Kirchen in der EKD (UEK). Gedenken an zwei Jahrhunderte Unionskirchen und selbständige evangelisch-lutherische Kirchen 1817–2017“

1. (zu Zeilen 30-33)

Die Aussagen des Gemeinsamen Worte darüber, dass für „Lehre und Leben (sc. der Kirche) die in den Schriften des Alten und Neuen Testaments bezeugte Heilsbotschaft alleiniger und vollkommener Maßstab“ sei, ist aus Sicht der SELK als Ausdruck der Überzeugung zu verstehen, dass „die ganze heilige Schrift Alten und Neuen Testaments als das unfehlbare Wort Gottes, nach dem alle Lehren und Lehrer beurteilt werden sollen“ (GO-SELK, Art. 1,2) alleiniger und vollkommener Maßstab für Lehre und Leben der Kirche ist.¹

2. (zu Zeilen 40-46)

Die wechselseitige Einsicht in das Kirche-Sein des jeweils anderen Kirchentums ist aus Sicht der SELK der Tatsache geschuldet, dass und insofern die Predigt des Evangeliums Glauben schafft und dass die hl. Taufe, gemäß der Stiftung Christi gespendet, die getauften Gläubigen in den Leib Christi inkorporiert. Sie ist überdies begründet in der Haltung des lutherischen Bekenntnisses, nie „ganze Kirchen“ einer Lehrverurteilung zu unterziehen (Position der FC bezüglich der „Condemnationes“: es sei „unser wille und meinung nicht, das hiemit Personen, so aus einfalt irren und die warheit des Göttlichen Worts nicht lästern, viel weniger aber gantze Kirchen in oder ausserhalb des heilige Reiches deutscher Nation gemeint“ seien (Summarischer Begriff, BSELK 1204).

Unbeschadet dessen bleibt die Unterscheidung zwischen Rechtgläubigkeit und Heterodoxie aufrechtzuerhalten. Diese Sicht findet Ausdruck in Formulierungen wie: „Diese wechselseitige Erkenntnis besteht unbeschadet der theologischen und politischen Konflikte und Trennungen, die zur Entstehung beider Kirchentümer im 19. Jahrhundert führten. Sie schließt die Einsicht ein, dass sowohl die Kirchen der (alt-) preußischen Union als auch die selbständigen evangelisch-lutherischen Kirchen ihre Gestalt, ihr Profil und ihre Eigenart im Miteinander des reformatorischen Erbes, im Gegeneinander kirchlicher Positionierungen und im Gegenüber unterschiedlicher Betonung der komplexen Faktoren des Kircheseins ausgebildet haben.“ (Zeilen 47-53) Darin eingeschlossen ist die Meinung, dass aus Sicht der SELK die Union bekenntnisverschiedener Kirchen kein tragfähiges ekklesiales Modell ist.²

3. (zu Zeilen 83-90)

Die gemeinsame Formulierung, dass „die Glieder dieser Gemeinschaft ihr Leben konsequent am Bekenntnis ausrichten“ (84-86), bedeutet für den Bereich der SELK, dass ihr Verständnis der lutherischen Bekenntnisschriften als zutreffende Darlegung schriftgemäßer Lehre und

¹ Ein entsprechender Vorschlag unsererseits sollte möglichst in das Gemeinsame Wort eingehen.

² Dieser Passus sollte in einen Vor-Text zum GW Eingang finden.

ihrer darauf gegründeten (abgeleiteten) Normativität für Lehre und Leben der Kirche aufrechterhalten wird.³

4. (zu Zeilen 112-211)

Der ausführliche Bezug auf die Predigt von Präsident Hildebrand stellt die Ent-Deckung einer vor fünfzig Jahren weithin unvermerkten und ungenutzten Möglichkeit zur Begegnung beider Kirchen(tümer) dar. Es scheint allerdings hilfreich, heute die in dieser Predigt enthaltenen Anstöße aufzugreifen, weil (und obwohl) sie vorzeiten auf beiden Seiten, zumal auf der Leitungsebene der Kirchen, ungenutzt blieben. Immerhin ist auch von Seiten der SELK zu würdigen, dass Hildebrand als Präsident der Kirchenkanzlei der EKU in öffentlichem Gottesdienst eine Vergebungsbitte ausgesprochen hat. Eine „verspätete Wirkungsgeschichte“ dieser Predigt sollte möglich sein.

5. (zu Zeilen 212-222)

Dass die Forderung nach Staatsunabhängigkeit auf Seiten der konfessionellen Lutheraner in Preußen *ein* wesentliches Leitmotiv ihres Kampfes war bzw. wurde, ist zu beziehen auf die Zukunftsfähigkeit des bekennislutherischen Ansatzes und Anspruchs. Diese Staatsunabhängigkeit war (zunächst ungesuchte) Folge und Ausfluss der Forderung nach einer „auf die lutherischen Bekenntnisschriften gegründete Selbständigkeit des Gottesdienstes und damit des kirchlichen Lebens überhaupt“, d.h. einer „Selbständigkeit der lutherischen Kirche im Gegenüber zu anderen Kirchen.“ (V. Stolle) Insofern sind die „Altlutheraner“ Avantgarde kirchengeschichtlicher Entwicklungen in Deutschland (und darüber hinaus) seit dem 19. Jahrhundert.

6. (zu Zeilen 223-228)

Die Formel von „Grund und Gestalt der Kirche“ ist aus Sicht der SELK so zu lesen, dass die Kirche gegründet ist auf die von Gott bestimmten Wirkmittel, die Glaube und Kirche schaffen, nämlich Wort und Sakrament. Die Gestaltung kirchlicher Wirklichkeit vollzieht sich demnach als schrift- und bekennnisbestimmte (Selbst-)Regierung der Kirche, unter gewiss höchst unterschiedlichen staatskirchenrechtlichen, organisatorischen und körperschaftsrechtlichen Rahmenbedingungen.

7. (zu Zeilen 228-235)

Während der Bekenntnisbegriff im Bereich unierter Kirchen (bzw. der UEK) vielgestaltig ist und von neuen, konsensualen Bekenntnissen (Bekenntnisunion) bis hin zu gleichrangig nebeneinander bestehenden, sich inhaltlich widersprechenden Bekenntnissen reichen kann (Verwaltungsunion) oder auch eine Art „Essenz“ evangelischer Zentral- und Grundüberzeugung („grundlegende Bezeugung des Evangeliums“; vgl. Leuenberger Konkordie) meinen kann, ist der Bekenntnisbegriff in der altlutherischen Kirche (bzw. der

³ Hier sollte darauf gedrungen werden, dass die „Lebensgrund“-Terminologie möglichst vermieden wird, stattdessen etwa: „...dass das Wort Gottes als bestimmende Größe für das kirchliche Leben der jeweiligen Bekenntnisgemeinschaft in Geltung steht.“

SELK) inhaltlich identisch mit den Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche, wie sie im Konkordienbuch vorliegen. Diese werden als exklusiv und verbindlich verstanden.

8. (zu Zeilen 237-332)

Die Aussage über die „unterschiedlichen, aber weder unvergleichlichen noch gegensätzlichen agendarischen Traditionen“ bezieht sich aus Sicht der SELK auf die formale Analogie, dass neben regulären Formen des Gottesdienstes hüten wir drüben andere Formen zulässig sein können, sofern sie nicht der jeweiligen Grundordnung widersprechen. Dass Unionsagenden ein gleichberechtigtes Nebeneinander konfessionell ganz unterschiedlich oder widersprüchlich geprägter gottesdienstlicher Formulare vorsehen, ist liturgischer Ausdruck des Unionsprinzips schlechthin und stellte den Auslöser des Agendenstreites bereits vor der Einführung der Union im 19. Jahrhundert dar. Dass die in der SELK zugelassenen unterschiedlichen Gottesdienstmodelle hingegen alle in Übereinstimmung mit der HI. Schrift und den lutherischen Bekenntnissen stehen müssen, dies in der UEK jedoch kein einer legitimen Vielfalt übergeordnetes Kriterium darstellt, bleibt von Seiten der SELK festzustellen; demnach bieten Agenden Ordnungen, die der geltenden Lehre der Kirche entsprechen müssen; insofern setzen sie auch – abgeleiteter Weise – kirchliches Recht.

9. (zu Zeilen 334-357)

Die im Konkordienbuch gesammelten Bekenntnisse der Kirche, einschließlich der altkirchlichen, sind der SELK historisch vorgegeben. Mit anderen Worten: Sie standen in der lutherischen Kirche des 19. Jahrhunderts in Kraft und Geltung, als ihre exklusive Verbindlichkeit für die lutherische Kirche durch die Einführung der Union in Frage gestellt bzw. bestritten wurde. Die im Konkordienbuch gesammelten Bekenntnisse der Kirche, einschließlich der altkirchlichen, stellen für die konkordienlutherische Kirche seit 1580, und dies gilt für die SELK unverändert, die zutreffende Auslegung der schriftgemäßen Lehre dar, an die die lutherische Kirche sich deshalb (quia) bindet. Insofern ist das Konkordienbuch „systematisch vorgeordnet“, wenn es um die Beantwortung der Frage nach den Bedingungen und Voraussetzungen für Kirchengemeinschaft geht. Dass in der SELK, „die systematisch vorgeordnete *Rezeption* des Konkordienbuches“ als Referenzrahmen für Kirchengemeinschaft gelte, ist *nicht* so zu verstehen, als rücke die SELK damit von ihrer Überzeugung ab, die luth. Bekenntnisschriften seien die zutreffende Auslegung der schriftgemäßen Lehre, oder als vertrete die SELK die Auffassung, dies sei lediglich eine subjektive und damit auch relative und ggf. auch zur Disposition stehende historische Einordnung des Konkordienbuches.⁴

10. (zu Zeilen 360-389)

Die Aussagen über den im reformatorischen Glaubenszeugnis artikulierten gemeinsamen Lebensgrund der Kirchen sind nach Auffassung der SELK so zu verstehen, dass die Tatsache, dass das Evangelium gepredigt und die Sakramente gefeiert, verwaltet und gespendet werden, UEK und SELK als Kirchen verbindet. Wort und Sakrament, wenngleich teilweise unterschiedlich bis gegensätzlich verstanden, bilden auch nach der Überzeugung beider Kirchen jeweils den „Lebensgrund“ der Kirche und sind insofern, bei Berücksichtigung der

⁴ Zeilen 338ff sollten lauten: „... ist in der SELK die historisch vorgegebene und systematisch vorgeordnete Geltung des Konkordienbuches der verbindliche Referenzrahmen und somit die Bedingung von Kirchengemeinschaft.“ Dann könnte der ganze Passus hier entfallen

unterschiedlichen bis gegensätzlichen Verständnisse von Wort und Sakrament auch der „gemeinsame Lebensgrund“. Die Rede von der liebevollen und vergebungsbreiten Selbsterschließung Gottes beschreibt aus Sicht der SELK die heilvolle Selbstmitteilung Gottes in den vom ihm dazu bestimmten Wirkmitteln, Evangelium als mündliches Wort, Taufe, Abendmahl und Absolution. Die SELK erkennt den Anspruch und das Selbstverständnis der UEK an, in ihrer Mitte in Lehre und Praxis den Rechtfertigungsartikel als den Artikel, mit dem die Kirche steht und fällt, gelten zu lassen. Damit ist zugleich betont, dass eine notwendige Klärung der bestehenden Differenzen im Verständnis und bezüglich der Geltung des reformatorischen Glaubenszeugnisses zwischen beiden Kirchen noch erfolgen muss.

Vorschlag zur Kürzung von 250-326:

Es ist in der UEK wie in der SELK unstrittig, dass alles, was im Gottesdienst in der Verkündigung und in den Sakramenten, in Gebeten und Gesängen gesagt und gesungen, gehandelt und gegebenenfalls gestisch gebärdet wird, im Einklang mit dem Zeugnis der Bibel und dem reformatorischen bzw. lutherischen Bekenntnis stehen muss.

So steht in der SELK eine dezidiert lutherische Agende in Geltung, und zwar mit hoher Verbindlichkeit, während die UEK und ihre Landeskirchen Agenden haben, die zwar ausnahmslos auch lutherische Gottesdienstformulare, daneben aber auch reformierte Ordnungen sowie unierte Varianten und Mischformen enthalten. In den Landeskirchen der UEK sind diese verschiedenen Ordnungen nach den Bekenntnisständen der Gemeinden oder auch in der Kontinuität örtlicher bzw. regionaler Traditionen aufgrund von Beschlüssen der Gemeindeleitungen nebeneinander in Gebrauch. Hier wie dort gilt aber – zumindest im Prinzip –, dass die gültige Gottesdienstordnung nicht etwa freiem Belieben der Liturgen zur Umgestaltung überlassen, sondern von diesen zu respektieren ist. Das *ius liturgicum* wird in SELK und UEK vergleichbar in einer zwischen der Gesamtkirche und den Gemeinden geteilten Zuständigkeit ausgeübt.